

## Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/8764, 20/9342 –**

## **Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KANg)**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Felix Banaszak, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Klimaanpassung auf eine verbindliche Grundlage zu stellen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Bundesregierung eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorlegen und umsetzen soll. Die Strategie soll auf einer Klimarisikoanalyse der Bundesregierung basieren. Die Klimaanpassungsstrategie soll bis zum 30. September 2025 vorgelegt und alle vier Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden. Die Strategie soll unter anderem messbare Ziele und Indikatoren für die Zielerreichung enthalten. Die Ziele sollen durch geeignete Maßnahmen auf Bundesebene unterlegt werden. Es sollen ebenfalls Empfehlungen für Maßnahmen der Länder aufgenommen werden. Ein Monitoring über die beobachteten Folgen des Klimawandels und die Zielerreichung soll verbindlich eingeführt werden.

Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, mit klimaangepassten Bundesliegenschaften eine Vorbildfunktion einzunehmen.

Ein Berücksichtigungsgebot soll regeln, dass alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel des Gesetzes fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben.

Für die Länder ist vorgesehen, dass sie eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien mit Maßnahmenplänen vorlegen und umsetzen, um die Auswirkungen und Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu begrenzen. Grundlage hierfür sollen Klimarisikoanalysen sowie Analysen darüber sein, welche Auswirkungen des Klimawandels in den einzelnen Ländern bereits eingetreten sind, auf Grundlage von möglichst regionalen Daten.

Für das Gebiet einer Gemeinde und eines Kreises soll nach Maßgabe der Zuständigkeitsbestimmung des Landesrechts ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden. Die Länder sollen bestimmen können, dass für das Gebiet einer Ge-

meinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange ihr Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Länder, die von letzterer Option keinen Gebrauch machen, sollen bestimmen können, dass für das Gebiet von Kreisen kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundes sollen Klimaanpassungskonzepte aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Die Aufzählung der Cluster und Handlungsfelder in § 3 Absatz 2 wird alphabetisch geordnet.
- Das Cluster 3 (neue Nummerierung) wird in „Menschliche Gesundheit und Pflege“ umbenannt.
- Das Handlungsfeld a (neue Nummerierung) des Clusters 4 (neue Nummerierung) „Stadtentwicklung, Raumplanung und Bevölkerungsschutz“ wird in „Bevölkerungs- und Katastrophenschutz“ umbenannt.
- Das Handlungsfeld d (neue Nummerierung) Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft des Clusters 5 (neue Nummerierung) Wasser wird mit dem Zusatz „einschließlich Hoch- und Niedrigwassermanagement sowie Starkregenisikomanagement“ versehen.
- Das Cluster 7 mit übergreifenden Handlungsfeldern wird mit dem Zusatz „wie beispielsweise vulnerable Gruppen oder Arbeitsschutz“ versehen.
- In die Aufzählung von Synergien in § 3 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Schutzes der biologischen Vielfalt“ die Wörter „des resilienten Wasserhaushalts, der blau-grünen Infrastruktur,“ eingefügt.
- In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Frist zur Aktualisierung der Klimarisikoanalyse des Bundes auf acht Jahre verkürzt.
- In § 4 Absatz 2 wird die Klimarisikoanalyse inhaltlich präzisiert.
- In § 4 Absatz 3 (neue Nummerierung) wird klargestellt, dass die Bundesregierung die Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, und vor den Nummern 1 und 2 das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- In § 5 Absatz 2 über das Monitoring werden zur Klarstellung die Wörter „mindestens entlang der in § 3 Absatz 2 vorgegebenen Handlungsfelder“ eingefügt.
- Bei der Aufzählung von Synergien nach § 7 Absatz 2 wird „des resilienten Wasserhaushalts“ eingefügt.
- In § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu – werden als Regelbeispiele zu berücksichtigende Klimarisiken und Aspekte der Klimaanpassung aufgezählt.
- Die Frist zur Vorlage von Klimarisikostrategien der Länder in § 10 Absatz 6 Satz 1 wird um ein Jahr auf den 31. Januar 2027 verlängert.
- In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird präzisiert, dass die Länder berichten, in welchen Kreisen und Gemeinden Klimaanpassungskonzepte vorliegen und in welchen nicht.
- § 12 Absatz 4 wird bezüglich der Fortschreibung von Klimaanpassungskonzepten wie folgt gefasst: „und in welchen Zeiträumen sie fortgeschrieben werden“.

Von diesen Änderungen haben nur die Verkürzung der Frist zur Aktualisierung der Klimarisikoanalyse des Bundes und die Fortschreibung von Klimaanpassungskonzepten Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (siehe unten).

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von schätzungsweise rund 2,78 Mio. Euro. Die Abweichung gegenüber der Schätzung der Haushaltsausgaben aus dem Regierungsentwurf ergibt sich daraus, dass die Kosten für die Erstellung einer Klimarisikoaanalyse des Bundes von 1 Mio. Euro entsprechend der neuen Frist nicht mehr auf zehn, sondern acht Jahre heruntergerechnet werden. Hinzu kommen einmalige Kosten von rund 16,5 Mio. Euro. Die Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Ressorts lässt sich insgesamt nicht abschätzen. Die auf den Bund entfallenden Ausgaben sollen im Rahmen der jeweils geltenden Finanzplanung finanziert werden.

Für die Länder ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten bis zu 5.520.000 Euro pro Jahr. Die Abweichung gegenüber der Schätzung der Haushaltsausgaben aus dem Regierungsentwurf ergibt sich daraus, dass die Länder nicht mehr über das „ob“ einer Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte entscheiden, sondern lediglich über den Zeitraum der Fortschreibung. Eine Fortschreibung hat also in jedem Fall zu erfolgen. Die Haushaltsausgaben sind hier stark von der Umsetzung durch Länder und Kommunen abhängig und lassen sich nur grob schätzen. Hier wurden folgende Annahmen getroffen: Eine Fortschreibungspflicht für 193 Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnern und 400 Kreise erscheint realistisch. Als eine mögliche verbindliche Fortschreibungsfrist, die von allen betroffenen Gemeinden und Kreisen eingehalten werden kann (freiwillige schnellere Fortschreibung nicht ausgeschlossen) werden zehn Jahre angenommen. Nach einer Rückmeldung aus der Praxis wurde ein Mittelwert von 65.000 Euro für die Fortschreibung eines Klimaanpassungskonzeptes angesetzt und das Ergebnis (3.854.500 Euro) auf 10.000er gerundet. Die jährlichen Kosten der Länder sind nun nicht mehr als Spannbreite, sondern als deren oberer Wert angegeben.

Durch die Verlängerung der Frist für die Erstvorlage der Landes-Klimaanpassungsstrategien entsprechend der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen entstehen diese Ausgaben teilweise erst später als nach dem Regierungsentwurf. Die einmaligen Kosten können je nach Ausgestaltung durch die Länder stark variieren und entsprechend der landesrechtlichen Ausgestaltung so unterschiedliche Größenordnungen wie 66.320.000 Euro oder 1.923.540.000 Euro erreichen. Diese einmaligen Kosten der Länder verteilen sich größtenteils über mehrere Jahre, auch abhängig davon, welche Fristen die Länder für die Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten für die Gebiete von Gemeinden und Kreisen setzen.

### **Erfüllungsaufwand**

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von schätzungsweise rund 2,78 Mio. Euro (s. o.). Hinzu kommen einmalige Kosten von rund

16,5 Mio. Euro. Die auf den Bund entfallenden Ausgaben sollen im Rahmen der jeweils geltenden Finanzplanung finanziert werden. Für die Länder ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von bis zu 5.520.000.000 Euro pro Jahr (s. o.). Die einmaligen Kosten können je nach Ausgestaltung durch die Länder stark variieren und entsprechend der landesrechtlichen Ausgestaltung so unterschiedliche Größenordnungen wie 66.320.000 Euro oder 1.923.540.000 Euro erreichen.

Die Maßnahmen, die als Teil der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie erarbeitet und umgesetzt werden, sind nicht Gegenstand dieser Schätzung des Erfüllungsaufwands.

### **Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. November 2023

### **Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Andreas Mattfeldt**

Berichterstatter

**Frank Junge**

Berichterstatter

**Felix Banaszak**

Berichterstatter

**Karsten Klein**

Berichterstatter

**Wolfgang Wiehle**

Berichterstatter

**Victor Perli**

Berichterstatter